

Satzung des Turn- und Spielvereins Kabel von 1882 e.V.

I. Allgemeines Präambel

- (1) Am 9.10.1882 zu Kabel wurde der Verein unter dem Namen Turnverein „Gut Heil“ mit seinem Sitz in Kabel i.W. gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen i.W. erfolgte am 13.7.1909 unter der Nr. 49. Der Vereinsname wurde lt. Amtsgerichtseintragung vom 6.12.1927 in Turn- und Spielverein e.V. Kabel und am 26.9.1960 in Turn- und Spielverein Kabel 1882 e.V. geändert. Die Vereinsregister Nr. 49 wurde hierbei in Nr. 811 geändert. Der Verein gibt sich mit den nachfolgend paraphierten Bestimmungen eine neue Satzung mit der Maßgabe, dass die Vereinssatzung in der zuletzt gültigen Fassung vom 29.1.1971 mit Annahme der nachfolgenden Satzung durch die Mitgliederversammlung außer Kraft tritt.
- (2) Wenn und soweit nachfolgend für Mitglieder und Funktionsträger des Vereins die männliche bzw. weibliche Form gewählt ist, so beinhaltet dies nicht eine geschlechtsspezifische Bindung, vielmehr können sowohl männliche als auch weibliche Personen Funktionsträger des Vereins sein.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

„Turn- und Spielverein Kabel von 1882 e.V.“
abgekürzt „TSV Kabel“

- (2) Sitz des Vereins ist Hagen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen.
- c) Der Verein widmet sich dem Freizeit- und Breitensport.
- d) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Übungsstunden.
- b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.

- c) Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
- d) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
- e) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen.
- f) Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsersatz kann nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen geleistet werden
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Märkischen Turngau e.V.
 - b) Westfälischen Turnerbund e.V.
 - c) Deutschen Turnerbund e.V.
 - d) Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.
 - e) Stadtsportbund Hagen
 - f) Landessportbund NW
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gem. Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz 1.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzungen der im § 4 genannten Organisationen geregelt.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden ohne Rücksicht auf das Lebensalter und Geschlecht.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (6) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.
- (7) Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
- (2) Das Gesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen durch Beschluss.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste

- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- (3) Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 11 der Satzung in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt und so ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (10) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht von selbst den Ausschluss aus dem Verein nach sich.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen nach den getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- (2) Mitglieder über 16 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu allen Ämtern wählbar. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren dürfen an den Versammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder sind während der vom Verein angesetzten und genehmigten Übungsstunden, Wettkämpfen und bei Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen gegen Unfall versichert.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
- a) Die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht zu zahlen. Beiträge sind Bringeschuld.

IV. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Turnrat
 - d) der Ältestenrat

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung zusammenzutreten. Zu ihrer Aufgabe gehören insbesondere:
- a) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Jahreshauptversammlung,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Turnrates,

- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - e) Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer sowie Bestätigung des Turnrates,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins,
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren,
 - i) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf ein-berufen, oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder über 16 Jahre sie unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
- (3) Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen und außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall wird diese Aufgabe durch den 2. Vorsitzenden oder, sollte auch dieser verhindert sein, durch das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied gemäß § 14 Abs. (1) Ziffern 3. – 5. wahrgenommen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (6) Beschlüsse werden, sofern nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (8) Auf der Mitgliederversammlung sind eine Anwesenheitsliste und über die Beschlüsse eine Niederschrift zu führen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
- 1. der 1. Vorsitzende
 - 2. der 2. Vorsitzende
 - 3. der Geschäftsführer
 - 4. der Oberturnwart

5. der Kassenwart
- 5a. der stellvertr. Kassenwart
6. die Frauenwartin
7. der Jugendwart
8. der stellvertr. Jugendwart
9. der Sozialwart
10. der Pressewart
11. der 1. Beisitzer
12. der 2. Beisitzer

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme des Jugendwartes und des stellvertretenden Jugendwartes. Diese werden auf dem Vereinsjugendtag gewählt. Die Wahlen erfolgen jeweils für die Dauer von zwei Jahren, und zwar in jährlichem Wechsel wie folgt:

Nr. 1, 3, 4, 5a, 10, 12 im Kalenderjahr mit gerader Zahl

Nr. 2, 5, 6, 9, 11 im Kalenderjahr mit ungerader Zahl.

- (3) Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen anderen Vorstand wählt. Der zunächst gewählte Vorstand gilt dann als entlassen. Die unter Nr. 1 – 5a aufgeführten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Über jede Vorstandssitzung sind Anwesenheitsliste und eine Niederschrift zu führen. Diese ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

§ 15 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand leitet und verwaltet den Verein nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Für Sonderaufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 250,-- € belasten, ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, selbstständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu 2500,-- € belasten, bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Darüber hinaus ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Rechtsgeschäfte, die zu Ausgaben über das vorhandene Vereinsvermögen hinaus führen, bedürfen der Zustimmung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im Bedarfsfall weitere Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht an seinen Beratungen teilnehmen lassen.

- (2) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung außer über den Ältestenrat. Im Verhinderungsfalle werden diese Aufgaben durch den 2. Vorsitzenden oder, sollte auch dieser verhindert sein, durch das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied gemäß § 14 Abs. (1) Ziffern 3. bis 5. wahr-genommen.
- (3) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen Angelegenheiten. Sollte auch dieser verhindert sein, so gilt die Vertretungsregelung wie oben § 15 Abs. (2) analog.
- (4) Der Geschäftsführer erledigt den Schriftwechsel, führt die Anwesenheits- und Mitgliederlisten und fertigt die Niederschriften an.
- (5) Der Oberturnwart hat den Vorsitz im Turnrat. Er bearbeitet sämtliche turnerischen und sportlichen Angelegenheiten, sorgt für ein gutes Einvernehmen der Fachwarte und hat die Aufsicht bei allen Übungsstunden und Wettkampfveranstaltungen des Vereins ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er ist weisungs-berechtigt für die nebenamtlichen und ehrenamtlichen Lehrkräfte in turnerischer und sportlicher Hinsicht.
- (6) Der Sozialwart ist verantwortlich für das Unfall- und Versicherungswesen im Verein sowie für den Bereich der Sporthilfe.
- (7) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich, sorgt für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren. Ferner hat er die Jahresrechnung zu fertigen.
Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung der zuständigen Vorstandsmitglieder bzw. des geschäftsführenden Vorstandes geleistet werden und sind durch Belege nachzuweisen. Der stellvertretende Kassenwart vertritt den Kassenwart in allen Angelegenheiten.
- (8) Die Frauenwartin vertritt die Belange der weiblichen Vereinsmitglieder.
- (9) Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche zu betreuen. Ihm obliegt die Jugendarbeit im Sinne der Jugendordnung des Vereins. Er vertritt den Verein bei Jugendveranstaltungen.
- (10) Der stellvertretende Jugendwart vertritt den Jugendwart im Verhinderungsfalle.

- (11) Der Pressewart unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Tätigkeit des Vereins und hält die Verbindung mit der Presse.
- (12) Die Beisitzer stehen dem Vorstand für Sonderaufgaben zur Verfügung.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können Aufwandsersatz im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhalten.

§ 16 Turnrat

(1) Dem Turnrat gehören außer dem Oberturnwart an

1. der Männerturnwart
2. die Frauenturnwartin
3. der Jugendturnwart
4. die Jugendturnwartin
5. der Altersturnwart
6. der Leichtathletikwart
7. der Kinderturnwart
8. die Kinderturnwartin
9. die Leiterin der Abteilung Mutter- und Kindturnen

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende haben Sitz und Stimme in den Sitzungen des Turnrates. Die übrigen Vorstandsmitglieder sowie vom Oberturnwart eingeladene Vereinsmitglieder können beratend an den Sitzungen des Turnrates teilnehmen.

(3) Die im Verein tätigen Übungsleiter und Übungsleiterinnen werden auf Vorstandsbeschluss für die Dauer ihrer Tätigkeit in den Turnrat berufen.

(4) Die Mitglieder des Turnrates werden für die Dauer von zwei Jahren unter Leitung des Oberturnwartes gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Ausgenommen hiervon sind die Ziffern 3, 4, 7 und 8; diese werden vom Jugendtag gewählt. Die Wahlen erfolgen vor der Mitgliederversammlung in jährlichem Wechsel wie folgt:

Nr. 2, 9 im Kalenderjahr mit gerader Zahl.

Nr. 1, 5, 6 im Kalenderjahr mit ungerader Zahl.

Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(5) Dem Turnrat obliegen Vorbereitungen und Durchführung aller aus § 2 sich ergebenden turnerischen und sportlichen Aufgaben. Insbesondere leitet er die Übungsstunden und Wettkämpfe.

(6) Der Turnrat tritt unter Leitung des Oberturnwartes bei Bedarf zusammen, um über den gesamten Turn- und Sportbetrieb zu beraten. Jede ordnungsgemäß einberufene Turnratssitzung ist beschlussfähig. Der Turnrat wählt in der ersten Sitzung nach jeder Mitgliederversammlung aus seinen Reihen einen stellvertretenden Oberturnwart, der den Oberturnwart bei dessen Verhinderung vertritt. Die Wahl muss vom Vorstand bestätigt werden.

- (7) Den Verein verpflichtende Entscheidungen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Bei den Turnratssitzungen sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen.
- (9) Die Turnratsmitglieder können Aufwandsersatz im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhalten.

§ 17 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern sowie zwei Vereinsmitgliedern als Ersatz. Mindestens zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied müssen weiblichen Geschlechts sein. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Ältestenrat entscheidet über den Vereinsausschluss, Satzungsverstöße und Streitigkeiten innerhalb des Vereins sowie unter seinen Mitgliedern. Erst nach einem vergeblichen Versuch des Ältestenrates, einen Streit zu schlichten, können die Beteiligten den Rechtsweg beschreiten.
- (2) Der Rat tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen und beschließt nach einer mündlichen Verhandlung, in der besonders den Betroffenen Gelegenheit gegeben werden muss, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu rechtfertigen.
- (3) Die Sitzungen des Ältestenrates sind vertraulich. Der Ältestenrat kann folgende Strafen verhängen: Verwarnung, Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt auf Zeit oder ganz zu bekleiden, zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb, Ausschluss.
- (4) Der Ältestenrat teilt seinen Beschluss schriftlich dem Vorstand mit, der ihn dem Betroffenen durch Einschreiben zustellt.
- (5) Gegen die Entscheidung des Ältestenrates steht dem Vorstand und dem Betroffenen das Recht des schriftlichen Einspruchs zu. Dies gilt nicht für Entscheidungen über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Ältestenrat einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Die Ältestenratsmitglieder können Aufwandsersatz im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhalten.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist unmittelbar nach Ablauf einer Wahlperiode nicht möglich, das Gleiche gilt für die Ersatzprüfer, sofern sie zum Einsatz gekommen sind.

- (2) Die beiden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Rechnungsprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis legen sie in einer Niederschrift fest, die dem 1. Vorsitzenden sofort nach Abschluss der Prüfung zu übergeben ist. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Das nähere regelt die Jugendordnung, die von dem Vereinsjugendtag des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der Jugendwart und der Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes.

§ 20 Zuwendungen

- (1) Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) dürfen nur durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, gemeinsam mit dem Kassenwart ausgestellt werden.
- (2) Zuwendungsbestätigungen für Sachspenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn die gespendete Sache für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Satzung verwendet wird. Die Sachspenden sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Die Bewertung ist von den die Zuwendungsbestätigung ausstellenden Vorstandsmitgliedern schriftlich zu dokumentieren. Kann der Wert der Sachspende nicht zweifelsfrei ermittelt werden, so ist in der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Wert nach Angabe des Spenders“.
- (3) Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist zulässig, wenn und soweit diese Satzung für den Spender einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die für den Verein geleistet worden sind, vorsieht und der Spender auf diesen Anspruch verzichtet.

Die Aufwandsspende ist in der Weise in der Buchführung festzuhalten, dass sowohl die Ausgabe in Höhe des Aufwandes sowie die Spendeneinnahme zu buchen ist. Darüber hinaus ist der Verzicht des Spenders auf den Erstattungsanspruch schriftlich zu dokumentieren.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können nur auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 13) behandelt werden, wenn sie fristgerecht eingereicht worden sind. Dringlichkeitsanträge für Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{7}{8}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens $\frac{3}{4}$ der insgesamt stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf der Versammlung anwesend sind.
- (2) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einer $\frac{7}{8}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung beschließen kann. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 24 Vereinsvermögen

Das Gesamtvermögen des Vereins ist sein Eigentum. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch auf Anteile am Vermögen nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen dem übergeordneten Turnverband mit der Maßgabe übergeben, dass er es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen im Raum Boele-Kabel-Helfe neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist darf der Treuhänder das Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige turnerische Zwecke verwenden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Satzung vom 16.03.2007 ihre Gültigkeit.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20. März 2009.

Hagen, den 20.3.2009

Manfred Dittrich
1. Vorsitzender

Kurt Reidemeister
2. Vorsitzender

Horst Tomalak
Oberturnwart

Annegret Tomalak
Geschäftsführerin

Brigitte Schulte
Kassenwartin

Vorstehende Satzungsänderung ist heute in das Vereinsregister unter
VR 811 eingetragen worden.

Hagen, den 20.07.2009